



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

29.10.1985 - Drucksache 11/493

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 29. Oktober 1985**Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes**

Die Kirchensteuer knüpft als Bemessungsgrundlage unmittelbar an die Einkommensteuer an, so daß sich Änderungen des Einkommensteuerrechts in der Regel direkt nur auf die Kirchensteuer auswirken, ohne daß es einer Änderung des bremischen Kirchensteuergesetzes bedarf. Mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/88 sind jedoch zum 1. Januar 1986 einige Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes geändert worden, auf die das bremische Kirchensteuergesetz ausdrücklich Bezug nimmt, so daß folgende Anpassungen erforderlich werden:

1. Für das Jahr der Eheschließung wird eine neue Veranlagungsart bei der Einkommensteuer eingeführt (§ 26c EStG). Dadurch wird eine entsprechende Änderung des § 6 Abs. 2—4 Kirchensteuergesetz erforderlich.

2. Die Kirchensteuer ist kinderabhängig. Der Kindbegriff des Einkommensteuergesetzes in § 32 ist erheblich geändert worden. Entsprechend ist § 5 Abs. 2 Kirchensteuergesetz anzupassen.

3. Die als Maßstab für die Kirchensteuer zugrundezulegende Einkommensteuer ist gem. § 51a Einkommensteuergesetz um bestimmte Abzugsbeträge für Kinder (1. Kind: 600 DM, 2. Kind: 960 DM, ab 3. Kind: 1800 DM) zu kürzen. Durch die Wiedereinführung der Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer ist der Grund für diese Abzugsbeträge teilweise entfallen; die Abzugsbeträge sind auf einheitlich 600 DM je Kind herabgesetzt worden. Auf die entsprechende Aufführung der Abzugsbeträge im Kirchensteuergesetz wird künftig verzichtet; es wird lediglich die maßgebliche Vorschrift des § 51a EStG zitiert. Damit gilt in Zukunft die jeweilige Fassung des § 51a EStG für die Kirchensteuer.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachstehenden Gesetzentwurf zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf in der Sitzung am 15. Oktober 1985 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Kirchensteuergesetz**

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz — KiStG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1978 (Brem.GBl. S. 59 — 61-d-1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 ist die festgesetzte Einkommensteuer oder die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 werden jeweils wie folgt gefaßt:

„1. bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer jedes Ehegatten;“

b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten;“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KiStG). Bei einigen kirchensteuerlichen Regelungen wird deshalb auf einkommensteuerliche Bestimmungen und Begriffe Bezug genommen (vgl. § 5 Abs. 2 und § 6 KiStG). Die einkommensteuerlichen Regelungen sind inzwischen durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 — StSenkG 1986/1988 — vom 26. Juni 1985 (BGBl. I, 1153) in einigen auch für das Kirchensteuerrecht bedeutsamen Punkten geändert worden. Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, das bremische Kirchensteuergesetz diesen einkommensteuerlichen Neuregelungen anzupassen.

B. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1 — Kirchensteuergesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung ist erforderlich, weil § 32 des Einkommensteuergesetzes — EStG — mit den für die Berücksichtigung von Kindern maßgebenden Bestimmungen durch das StSenkG 1986/1988 völlig neu gestaltet worden ist. Der Hinweis in § 5 Abs. 2 KiStG auf die in § 32 Abs. 4 bis 7 EStG getroffene Regelung ist nicht mehr sachgerecht. In der Neufassung wurde auf eine Bezugnahme auf § 32 EStG verzichtet, um bei künftigen Änderungen dieses Paragraphen Folgeänderungen der vorliegenden Art für das Kirchensteuerrecht möglichst zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Buchstaben a und b

Durch das StSenkG 1986/1988 wurde die Möglichkeit der „besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung“ wieder eingeführt (§ 26c EStG). Die in § 6 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 KiStG getroffenen Regelungen müssen deshalb entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 2 — Inkrafttreten

Die für die Kirchensteuer bedeutsamen Vorschriften des StSenkG 1986/1988 treten erst am 1. Januar 1986 in Kraft. Auch die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen sollen deshalb erst von diesem Zeitpunkt an wirksam werden.